



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Marcus Spiegelberg (AfD)

Fahrstrecken von Schulbussen

Kleine Anfrage - KA 7/599

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der Großteil des ländlichen Raumes in Deutschland hat vor allem mit Überalterung, aber auch zum Teil mit massiver Abwanderung in städtische Regionen zu kämpfen. Gerade bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen macht sich dieser Wandel stark bemerkbar. Immer mehr Schulen werden zusammengelegt oder gar geschlossen. Schüler aus den schon hart gebeutelten Gebieten müssen somit immer häufiger die Schulen wechseln sowie täglich weite Schulwege auf sich nehmen. Aber gerade der immer länger werdende Schulweg ist nicht nur physisch, sondern auch psychisch eine Belastung für Kinder und Jugendliche. Dazu kommen die steigenden Kosten des Schulweges, den die Eltern und Gemeinden tragen, welche zu einer weiteren finanziellen Mehrbelastung führt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Es ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, die Rahmenbedingungen für die Zukunftsfähigkeit des Schulsystems angesichts des demographischen Wandels verlässlich zu gestalten.

Die Landesregierung und die Schulträger werden auch zukünftig ein bedarfsgerechtes und stabiles Schulnetz im gesamten Land sicherstellen.

Hinweis: Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 20.03.2017)

Auf der Grundlage und in Umsetzung der geltenden Schulentwicklungsplannungsverordnung (SEPL-VO 2014) konnte das Schulnetz, insbesondere das Grundschulnetz im ländlichen Raum, ab dem Schuljahr 2014/2015 weitestgehend stabilisiert werden.

Zu den erforderlichen Rahmenbedingungen gehört ebenfalls eine zuverlässige Schülerbeförderung.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger des liniengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), in den die Schülerbeförderung gemäß § 71 Abs. 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) integriert ist. Die Frage der Gestaltung von Verbindungen vor Ort ist der ÖPNV-Planung zuzuordnen, die ebenfalls gemäß ÖPNVG LSA bei den Landkreisen und kreisfreien Städten liegt. Umfassende Daten, wie vom Fragesteller erbeten, liegen der Landesregierung deshalb nicht vor.

Bei weiteren Datenerhebungen würden Fragen nach der Einhaltung des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt aus Sicht der zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte gestellt werden. Die strikte Anwendung des Konnexitätsprinzips wurde aktuell mit dem Abschluss der Konsultationsvereinbarung 2016 (KonsultVer 2016) zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert.

1. Wie lange und wie weit müssen Schüler in Sachsen-Anhalt durchschnittlich mit den Schulbussen, Regionalbahnen oder privat fahren, um in die jeweiligen Schulen zu erreichen? Bitte nach Kreisen, Fahrdauer, Strecke, Schulform und Verkehrsmittel aufschlüsseln.

Der Landesregierung liegen aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen keine Daten zu den Reisewegen und Reisezeiten der Schüler oder dazu vor, welche Schüler für den Weg zur Schule welches Verkehrsmittel in Sachsen-Anhalt nutzen.

Im Kontext der seinerzeit laufenden Aufstellung der Schulentwicklungspläne 2014/2015 bis 2018/2019 hat die Landesregierung eine Datenerhebung im Schuljahr 2014/2015 unter den Trägern der Schulentwicklungsplanung auch zu Schulwegzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung gemäß § 71 SchulG LSA durchgeführt. Angefragt wurden die Landkreise, nicht die kreisfreien Städte, da wegen des eng getakteten Nahverkehrsangebots und kleiner Schuleinzugsbereiche in den kreisfreien Städten von zumutbaren Schulwegzeiten auszugehen war.

Um mit der Datenerhebung im Schuljahr 2014/2015 eine möglichst differenzierte Kenntnis über die tatsächlichen Schulwegzeiten vor Ort für die Schulformen Grundschulen (GS), Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen (SKS/GMS), Gymnasien/Gesamtschulen (Gym/GeS) und Förderschulen (FÖS) zu erlangen, wurden die Fallzahlen in differenzierter Darstellung der Schulwegzeit nach Schulform abgefragt.

Im Ergebnis war festzustellen, dass die oft geäußerten Vermutung, Veränderungen im Schulnetz würden zu Verschlechterungen bei der Schülerbeförderung und zu längeren Schulwegzeiten führen, nicht bestätigt worden ist. Die Ergebnisse sind ein Indikator für das nach wie vor vergleichsweise dichte Netz von Schulen mit relativ kurzen Wegezeiten in den meisten Regionen des Landes.

Bemerkenswert ist, dass in den dünn besiedelten Landkreisen Stendal und dem Altmarkkreis Salzwedel zwischen 93 % und 98 % der Grundschüler innerhalb von 30 Minuten in der Schule angelangt sind.

Die Ergebnisse nach Landkreisen und Schulformen sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

2. Wie hat sich dies in den letzten fünf Jahren verändert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Kosten fallen hierbei insgesamt für den Transport der Schüler an, welcher Anteil muss privat getragen werden? Bitte nach Kreisen, Schulform und Verkehrsmittel angeben.

Aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen liegen der Landesregierung keine Daten über die einzelnen Kosten und Anteile für den Transport der Schüler mit Ausnahme der in § 71 Abs. 4a SchulG LSA vorgesehenen Entlastungsregelung und Eigenbeteiligung vor.

4. Wie haben sich die Gesamtkosten innerhalb der letzten fünf Jahre geändert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie viele Schulklassen und Schüler müssen infolge von Schulschließungen im ländlichen Raum, in den letzten fünf Jahren längere Fahrtstrecken zur neuen Schule hinnehmen? Bitte nach Kreisen und Jahr aufschlüsseln.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie hoch ist die prozentuale Steigerung bezüglich länger gewordener Schulwege? Bitte nach Zeit, Strecke, Prozent und Kreisen angeben.

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Ergebnisse Umfrage Schülerbeförderung bei den Aufgabenträgern 2014/15
 Grundschulen: Differenzierte Schulwegzeiten Fallgruppen (absolute Fallzahl)

LK	Schulwegzeit (SWZ) gem. Satzung GS in Min.	Fahrschüler		
		Fallgruppe a	Fallgruppe b	Summe a,b
SAW	30	1.060	162	1.222
ABI	30	1.331	0	1.331
BK	40	2.072	64	2.136
BLK	30	1.473	274	1.747
HZ	45	1.376	39	1.415
JL	45*	1.163	19	1.182
MSH	60	1.225	19	1.244
SK	45	2.727	0	2.727
SLK	45	1.509	25	1.534
SDL	30	898	208	1.106
WB	45	1.071	86	1.157
Summe		15.905	895	16.801

Definition der Fallgruppen:

FG a: Schulwegzeit deutlich unterhalb des Grenzwertes der Satzung

FG b: Schulwegzeit im Bereich des Grenzwertes der Satzung

Definition Schulwegzeit im Rahmen dieser Umfrage: Geh- und Fahrzeit von der Wohnung bis zur Schule. Die Regelungen in den einzelnen Satzungen weichen von dieser Definition z.T. ab. In der Regel sind die Angaben zur Schulwegzeit in den Satzungen Richtwerte, die eingehalten werden sollen, mitunter beziehen sie sich auch auf die reine Fahrzeit, lassen die Gehzeit also außen vor. Die Gehzeit ist i.d.R. auch kaum zu ermitteln.

* JL: Aus der Satzung ergeben sich rechnerisch eine Wegezeit von 45 Min. in eine Richtung.

Ergebnisse Umfrage Schülerbeförderung bei den Aufgabenträgern 2014/15

Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen: Differenzierte Schulwegzeiten in Fallgruppen (absolute Fallzahl)

LK	Schulwegzeit (SWZ) gem. Satzung SKS/GMS in Min.	Fahrschüler		
		Fallgruppe a	Fallgruppe b	Summe a,b
SAW	60	1.401	95	1.496
ABI	60	1.854	0	1.854
BK	80	2.836	2	2.838
BLK	60	1.791	100	1.891
HZ	60	1.723	462	2.185
JL	75	1.350	2	1.352
MSH	90	1.825	0	1.825
SK	75	2.701	0	2.701
SLK	60	1.766	147	1.913
SDL	60	931	336	1.267
WB	60	1.326	173	1.499
Summe		19.504	1.317	20.821

Definition der Fallgruppen:

FG a: Schulwegzeit deutlich unterhalb des Grenzwertes der Satzung

FG b: Schulwegzeit im Bereich des Grenzwertes der Satzung

Definition Schulwegzeit im Rahmen dieser Umfrage: Geh- und Fahrzeit von der Wohnung bis zur Schule. Die Regelungen in den einzelnen Satzungen weichen von dieser Definition z.T. ab. In der Regel sind die Angaben zur Schulwegzeit in den Satzungen Richtwerte, die eingehalten werden sollen, mitunter beziehen sie sich auch auf die reine Fahrzeit, lassen die Gehzeit also außen vor. Die Gehzeit ist i.d.R. auch kaum zu ermitteln.

Ergebnisse Umfrage Schülerbeförderung bei den Aufgabenträgern 2014/15
Gymnasien/Gesamtschulen: Differenzierte Schulwegzeiten in Fallgruppen (absolute Fallzahl)

LK	Schulwegzeit (SWZ) gem. Satzung GYM/GEsS in Min.	Fahrschüler		
		Fallgruppe a	Fallgruppe b	Summe a,b
SAW	60	1.137	255	1.392
ABI	60	1.713	0	1.713
BK	80	2.710	20	2.730
BLK	60	1.578	123	1.701
HZ	60	1.429	479	1.908
JL	75	1.238	9	1.247
MSH	90	1.397	14	1.411
SK	75	2.292	78	2.370
SLK	60	1.501	171	1.672
SDL	60	738	513	1.251
WB	60	1.468	385	1.853
Summe		17.201	2.347	19.548

Definition der Fallgruppen:

FG a: Schulwegzeit deutlich unterhalb des Grenzwertes der Satzung

FG b: Schulwegzeit im Bereich des Grenzwertes der Satzung

Definition Schulwegzeit im Rahmen dieser Umfrage: Geh- und Fahrzeit von der Wohnung bis zur Schule. Die Regelungen in den einzelnen Satzungen weichen von dieser Definition z.T. ab. In der Regel sind die Angaben zur Schulwegzeit in den Satzungen Richtwerte, die eingehalten werden sollen, mitunter beziehen sie sich auch auf die reine Fahrzeit, lassen die Gehzeit also außen vor. Die Gehzeit ist i.d.R. auch kaum zu ermitteln.

Ergebnisse Umfrage Schülerbeförderung bei den Aufgabenträgern 2014/15
 Förderschulen: Differenzierte Schulwegzeiten in Fallgruppen (absolute Fallzahl)

LK	Schulwegzeit (SWZ) gem. Satzung FÖS in Min.	Fahrschüler		
		Fallgruppe a	Fallgruppe b	Summe a,b
SAW	90	164	6	170
ABI	30/90	321	0	321
BK	k.A.	0	592	592
BLK	k.A.	146	44	190
HZ	45/60	505	169	674
JL	75 für FÖS LB	122	0	122
MSH	ca. 60*	305	39	344
SK	45/75	395	25	420
SLK	45/60	159	47	206
SDL	60	30	125	155
WB	60	75	32	107
Summe		2.222	1.079	3.301

Definition der Fallgruppen:

FG a: Schulwegzeit deutlich unterhalb des Grenzwertes der Satzung

FG b: Schulwegzeit im Bereich des Grenzwertes der Satzung

Definition Schulwegzeit im Rahmen dieser Umfrage: Geh- und Fahrzeit von der Wohnung bis zur Schule. Die Regelungen in den einzelnen Satzungen weichen von dieser Definition z.T. ab. In der Regel sind die Angaben zur Schulwegzeit in den Satzungen Richtwerte, die eingehalten werden sollen, mitunter beziehen sie sich auch auf die reine Fahrzeit, lassen die Gehzeit also außen vor. Die Gehzeit ist i.d.R. auch kaum zu ermitteln.